

Diskussion mit dem Finanzamt vermeiden

## Umsatzsteuer in der Arztpraxis

Das Thema Umsatzsteuer führt bei Ärzten immer häufiger zu Diskussionen mit den Finanzämtern und birgt damit finanzielle Risiken. Häufig sind sich die Ärzte der bestehenden Risiken nicht bewusst. Eine Sensibilisierung ist deshalb für die tägliche Praxis notwendig.

Umsätze im heilberuflichen Bereich unterliegen, wie alle anderen Umsätze auch, grundsätzlich der Umsatzsteuer. Aus sozialen Gründen wird aber, gem. § 4 Nr. 14 UStG, unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerbefreiung im Bereich der Humanmedizin gewährt. Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung ist aber nicht nur, dass die Leistung von einem Arzt, oder einem Angehörigen eines arztähnlichen Berufes erbracht wird, es muss bei jeder Leistung auch geprüft werden, ob es sich um eine **steuerbefreiende** Leistung handelt.

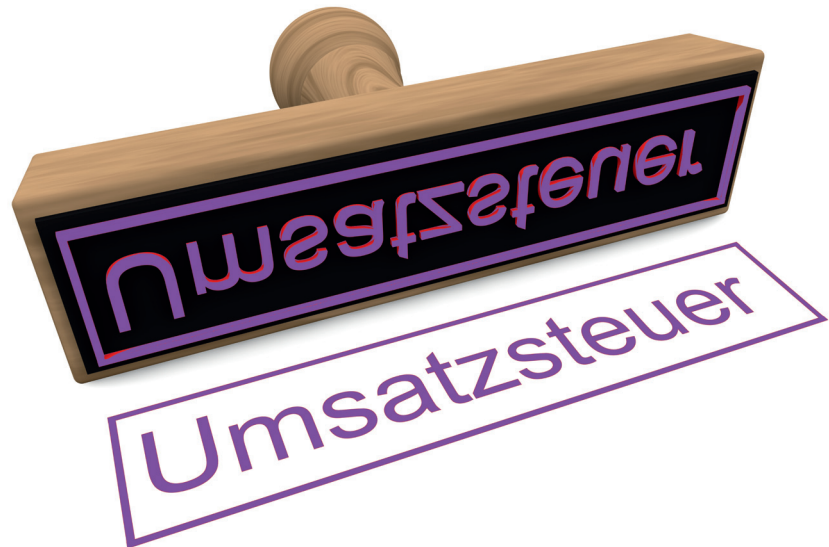
Dabei sind grundsätzlich Leistungen umsatzsteuerfrei, die sich mit der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln von Krankheiten und anderen Gesundheitsstörungen befassen. Kurz gesagt, der Arzt erbringt eine umsatzsteuerfreie Leistung, wenn ein therapeutischer Zweck im Vordergrund steht.

Da in einer Arztpraxis allerdings auch Leistungen erbracht werden, die kein therapeutisches Ziel haben oder sogar nicht ärztlich sind, müssen alle Leistungen genau analysiert werden.

### Ärztliche Leistungen

Als ein entscheidendes Indiz für das therapeutische Ziel und damit für eine Steuerbefreiung von Umsatzsteuer sieht die Finanzverwaltung die Kostenübernahme durch die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung. Ein Fehlen dieser Voraussetzung ist aber nicht gleichbedeutend mit einer Umsatzsteuerpflicht. Die Kostenübernahme kann nur ein Indiz, aber keine

© nach Jonas Wolff / Fotolia



eigene Voraussetzung sein, die zwingend erfüllt werden muss. Dies gilt gerade in Zeiten zunehmender Leistungskürzungen durch die Krankenkassen.

Deshalb erfordern einige Leistungen in umsatzsteuerlicher Sicht eine äußerst differenzierte Betrachtung. So werden viele Früherkennungs- oder Vorsorgeuntersuchungen trotz fehlender Diagnose rein prophylaktisch durchgeführt, um Sicherheit zu erlangen. Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen häufig solche Kosten nicht. Viele dieser individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL), die nach eingehender Beratung und Aufklärung vom Patienten nachgefragt werden, müssen aber als umsatzsteuerfrei gelten, da ein anderes als ein therapeutisches Ziel nicht erkennbar ist. Beispiele dafür sind ergänzende Ultraschalluntersuchen, Augeninnendruckmessung zur Glaukom-Früherkennung, Hautkrebsfrüherkennungsuntersuchungen oder Schilddrüsenvorsorge.

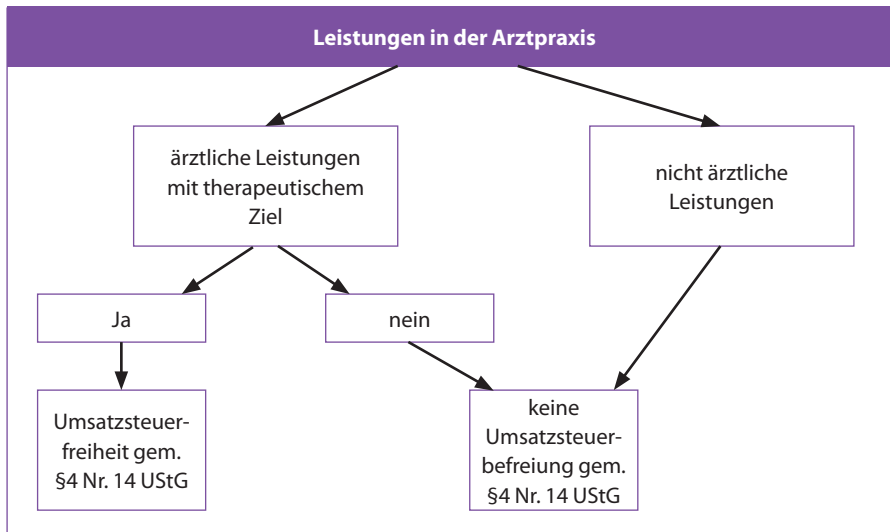
Leistungen, die nur den allgemeinen Gesundheitszustand verbessern, und insbesondere ein Beitrag zur Verminderung sozialbedingter Ungleichheiten von Gesundheitschancen erbringen, sind dagegen nicht von der Umsatzsteuer befreit. Das sind zum Beispiel Leistungen zur Prävention und

Selbsthilfe im Sinne des § 20 SGB V, (Ernährungsberatung oder Rückenschule).

So können Maßnahmen zur Gewichtsreduzierung nur als steuerfrei gewertet werden, wenn eine bereits bestehende oder wegen des Übergewichts konkret zu erwartende Gesundheitsstörung durch die Gewichtsreduzierung gelindert oder verhindert werden kann. Die Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes (geringere Anfälligkeit bei Herz-Kreislauf oder Muskel-Skelett-Systemerkrankungen) durch Gewichtsreduzierung ist nicht hinreichend konkret. Auch ästhetische und kosmetische Behandlungen (z. B. Hautstraffung, Fettabsaugung, Faltenbehandlung, dauerhafte Enthaarung oder Laserbehandlung von Besenreisern) sind in der Regel nicht als Heilbehandlungsleistungen anzusehen und unterliegen somit der Umsatzsteuer, obwohl eine gesteigerte Zufriedenheit des Patienten mit dem eigenen Aussehen eine größere psychische Stabilität mit sich bringt.

Lange war auch unklar, ob Leistungen zur Empfängnisverhütung von der Umsatzsteuer befreit sind. Dies hat die Finanzverwaltung aber mittlerweile bejaht.

Ärztliche Leistungen, bei denen in der Regel das therapeutische Ziel fehlt und die



damit **umsatzsteuerpflichtig** sind, sind beispielsweise:

- Sport- und reisemedizinische Untersuchungs- und Beratungsleistungen
- Ästhetische oder kosmetische Behandlungen
- Gutachten über den Gesundheitszustand, als Grundlage für Versicherungsabschlüsse
- Gutachten über die Berufstauglichkeit
- Gutachten über Erwerbstätigkeit oder Berufsfähigkeit
- Gutachten über das Seh- und Hörvermögen,
- Blutgruppenuntersuchungen
- Bestimmte betriebsärztliche Untersuchungen
- Ärztliche Untersuchungen über die pharmakologischen Wirkungen eines Medikaments
- Rückenschule
- Persönlichkeitstraining
- Supervisionsleistungen mit Arbeitnehmern im Auftrag des Arbeitgebers

### Nachweis: Therapeutisches Ziel

Da der Arzt die Befreiung von der Umsatzsteuer will, muss er seinen Anspruch beweisen. Es ist daher notwendig, dass Aufzeichnungen geführt werden, die einen Nachweis gegenüber dem Finanzamt bezüglich der notwendigen Voraussetzungen ermöglichen.

Dies gilt insbesondere dann, wenn die Tätigkeit nicht eindeutig zu qualifizieren ist. So kann das Entfernen eines Muttermals zum einen eine therapeutische Leistung oder eine kosmetische Leistung sein. Die

Dokumentation in der Patientenakte ist als Nachweis notwendig.

### Nicht ärztliche Leistungen

Keine ärztliche und damit umsatzsteuerpflichtige Leistungen, die sich durch den Praxisalltag ergeben, sind beispielsweise:

- Vermietung oder entgeltliche Überlassung von Geräten und Einrichtungen
- Überlassung von Personal
- Verkauf von medizinischen Hilfsmitteln und sonstigen Produkten
- Vortragstätigkeit
- Lehrtätigkeit
- Vergütungen für Leitungs- und Geschäftsführeraufgaben einer Berufsausübungsgesellschaft (BAG)

### Kleinunternehmer

Das Umsatzsteuergesetz hat eine Erleichterung für Unternehmen, deren umsatzsteuerpflichtiger Umsatz jährlich nicht mehr als 17.500 Euro beträgt. Ist dies der Fall, muss der Arzt keine Umsatzsteuer an das Finanzamt zahlen. Umsatzsteuer darf dann auch nicht in der Rechnung ausgewiesen werden.

Bewegt sich der Umsatz einer Arztpraxis jährlich an der Grenze von 17.500 Euro, sollte darauf geachtet werden, dass der Grenzwert nicht versehentlich überschritten wird. Schon ein umsatzsteuerpflichtiger Umsatz von 17.501 Euro bewirkt, dass die Arztpraxis im Folgejahr Umsatzsteuer für alle umsatzsteuerpflichtigen Umsätze an das Finanzamt abführen muss. Dies gilt auch dann, wenn im Folgejahr die Grenze von 17.500 Euro nicht erneut überschritten

wird. Achtung: Bei einer Einzelpraxis müssen umsatzsteuerpflichtige Umsätze, die ein Arzt außerhalb seiner Arztpraxis tätigt, zum Beispiel umsatzsteuerpflichtige Vermietung, in die Grenze einbezogen werden.

Dagegen gilt bei BAGs die Kleinunternehmergrenze sowohl einmal für die Gemeinschaft als auch für jeden Gesellschafter. Damit gibt es durch Verlagerung von Umsätzen in den Sonderbetriebsbereich Spielräume, die Umsatzsteuergrenze nicht zu überschreiten.

### Dokumentation/Buchführung

Um den Umfang umsatzsteuerpflichtiger Leistungen, die jährlich erbracht werden, zu dokumentieren, ist es notwendig, in der Buchhaltung umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerbefreite Leistungen entsprechend auszuweisen. Dabei ist es ausreichend, diese Leistungen auf dem Kontoauszug oder im Kassenbuch entsprechend zu markieren. So können in der Buchhaltung die Umsätze auf verschiedene Buchhaltungskonten gebucht und die Höhe der umsatzsteuerpflichtigen Umsätze beobachtet werden.

### Fazit

Regelmäßig sollte der Arzt zusammen mit seinem Steuerberater prüfen, ob und in welchem Umfang umsatzsteuerliche Leistungen in der Arztpraxis erbracht werden. Dabei ist zu überlegen, ob in der Preiskalkulation die Umsatzsteuer für Leistungen eingerechnet wird, bei denen eine differenzierte Betrachtung bezüglich Umsatzsteuerfreiheit notwendig ist. Dadurch lassen sich finanzielle Nachteile bei Betriebsprüfung vermeiden.



**Diplom-Kauffrau Andrea Belting-Lachmann,** Steuerberaterin und Geschäftsführerin in der CURATOR Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schlossstraße 20, 51429 Bergisch Gladbach,

Tel.: 02204-9508-200.

Tätigkeitsschwerpunkt der Gesellschaft ist die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung von Ärzten, Zahnärzten und sonstigen Heilberuflern.